

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBL. I Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBL. I Seite 580), und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I Seite 183) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBL. Seite 318), und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBL. Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBL. Seite 247), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 26. Oktober 2020 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Gebührensatzung) vom 21. Februar 2001 beschlossen.

I

§ 4

(Höhe der Gebühr)

erhält folgende Fassung:

1.

Für jeden erteilten Krankentransporteinsatz werden 7,00 € erhoben.

2.

Für jeden erteilten Notfall- oder Notarzteinsatz werden 55,20 € erhoben.

3.

Grundlage für die Gebührenbemessung ist das Eröffnungswort der Einsatzstatistik der Zentralen Leitstelle.

4.

Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Beauftragten werden als getrennte Aufträge gerechnet. Hin- und Rücktransporte, auch mit demselben Rettungsmittel, sind als 2 eigenständige Einsätze zu behandeln. Gleiches gilt für Anschlusstransporte in andere Behandlungseinrichtungen.

II

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (Rettungsdienst-Gebührensatzung) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wetzlar, den 27. Oktober 2020

Der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises

Wolfgang Schuster
Landrat

Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter